

## Wichtige Hinweise zur Beratungshilfe:!

zur Sache \_\_\_\_\_

2

1. Die Bewilligung von Beratungshilfe gilt nur für die außergerichtliche Tätigkeit zur Beratung und Vertretung in einer rechtlichen Angelegenheit. Die Beratungshilfe befreit mich als Partei nur von der Zahlung der eigenen Anwaltskosten. Dies gilt nicht für (spätere) Kostenforderungen des Gegners!  
Bei einer Erstattungspflicht des Anspruchsgegners kann mein Rechtsanwalt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) verlangen. Der Erstattungsanspruch ist gesetzlich auf den Rechtsanwalt übergegangen.
2. Vor der Gewährung von Beratungshilfe werden meine Angaben überprüft. In Rahmen dieses Überprüfungsverfahrens können bereits Anwaltsgebühren zu meinen Lasten entstehen, die nicht von der Staatskasse getragen werden.
3. Die Bewilligung der Beratungshilfe bedeutet keine endgültige Befreiung von entstehenden Anwaltsgebühren.
4. Meine Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sind richtig und vollständig. Dies versichere ich in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides Statt (§ 156 des Strafgesetzbuches -StGB-).
5. Hinweis nach § 8a Abs.4 des Beratungshilfegesetzes (BerHG): Wird die Bewilligung der Beratungshilfe von meinem Rechtsanwalt nachträglich bei Gericht beantragt und wird der Antrag abgelehnt, bin ich verpflichtet, die anwaltlichen Gebühren nach dem RVG zu zahlen. Die Gebühren können nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden; insoweit wird auf Ziffer 8 (siehe unten) verwiesen.
6. Das Gericht kann die Bewilligung aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.
7. Hinweis nach § 6a Abs.2 Nr.2 BerHG: Mein Rechtsanwalt kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn ich in der Beratungshilfesache etwas erlangt habe, dass meine wirtschaftliche Lage verbessert.  
Im Fall der Aufhebung bin ich verpflichtet, die Vergütung des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des RVG zu zahlen. Für die Berechnung gilt dann u.a. der Hinweis nach Ziffer 8 (siehe unten).
8. Die Berechnung der Vergütung in Zivil- und teilweise in Verwaltungssachen richtet sich im Regelfall nach dem Gegenstandswert. In meinem Fall wird der Gegenstandswert auf \_\_\_\_\_ Euro festgelegt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Originalunterschrift)

- 1 **Bitte lesen Sie sich die Hinweise sorgfältig durch!** Für Fragen steht Ihnen Rechtsanwalt Gerlach gerne zur Verfügung.  
Danach unterzeichnen Sie diese Hinweise bitte mit Ihrer Originalunterschrift und reichen ein Original und eine Kopie an das Rechtsanwaltsbüro Jörg Gerlach zurück.  
Für Ihre Unterlagen sollten Sie sich ebenfalls eine Kopie machen!
- 2 Hier bitte eintragen, um welchen Fall es geht: z.B. „Herr Mustermann gegen Frau Musterfrau“. Sofern bekannt, bitte auch das/die entsprechende(n) gerichtliche(n) oder behördliche(n) Aktenzeichen eintragen.